

Politische Gemeinde Egnach

**Reglement über das Parkieren
auf öffentlichen Strassen
und Plätzen der Gemeinde Egnach**

Parkierungsreglement

Reglement über das Parkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde Egnach

Parkierungsreglement

(Gestützt auf § 34 Absatz 4 des kantonalen Gesetzes über Strassen und Wege vom 14. September 1992 erlässt die Gemeinde Egnach das nachstehende Parkierungsreglement)

Grundsatz

Art. 1

¹ Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Egnach ist im Rahmen des Gemeingebrauchs unter Beachtung der Bestimmungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen grundsätzlich kostenlos.

² Zur Förderung der zweckmässigen Nutzung öffentlicher Parkierungsflächen sowie zur Sicherstellung von Abstellplätzen können diese der Gebührenpflicht unterstellt werden.

³ Mit der Einwilligung der jeweiligen Grundeigentümer kann der Gemeinderat auch private Parkierflächen, die öffentlich benutzbar sind, in die Gebührenpflicht einbeziehen.

Parkplätze

Art. 2

¹ Anzahl und Belegungszeiten der Parkplätze sind so festzulegen, dass sowohl für ein kurzes und mittleres als auch für längeres Parkieren Abstellplätze zur Verfügung stehen.

² Der Gemeinderat bezeichnet die gebührenpflichtigen Parkflächen und legt die jeweilige Parkierdauer fest.

Zeiterfassung und Gebührenentrichtung

Art. 3

¹ Die Parkierdauer und Parkierungsgebühr werden durch Ticketautomaten oder dergleichen erfasst und eingezogen.

² Die Gebühr ist unmittelbar nach Belegen eines Parkplatzes oder gemäss der entsprechenden Parkfeldordnung zu entrichten.

Parkierungsgebühren

Art. 4

¹ Die Parkierungsgebühr beträgt einen Franken pro Stunde, maximal fünf Franken pro Tag.

² Der Gemeinderat bestimmt unter Beachtung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips und unter Berücksichtigung von Wochentag, Tages-

zeit, Verkehrsfrequenz und Lage den Gebührenansatz.

**Verwendung der
Parkierungs-
gebühren**

Art. 5

Die Gebühren dienen zur Deckung der durch den gesteigerten Gemeingebrauch der Parkflächen verursachten Personal- und Sachkosten.

**Blaue Zone mit
Anwohner-
privilegierung**

Art. 6

¹ In der Blauen Zone mit Anwohnerprivilegierung gelten grundsätzlich die Vorschriften für die Blaue Zone.

² Anwohnende oder ansässige Geschäftsbetriebe des betreffenden Gebietes können eine gebührenpflichtige Anwohnerparkkarte beantragen.

**Gebühren-
pflichtige Park-
karten**

Art. 7

¹ Anwohner oder ansässige Geschäftsbetriebe können in der Blauen Zone eine gebührenpflichtige Parkkarte beantragen.

² Geschäfte, Institutionen oder Personen, welche bei nicht regelmässigen Arbeitseinsätzen auf zeitlich unbeschränktes Parkieren angewiesen sind, können für das betreffende Gebiet eine Parkkarte für eine bestimmte Dauer beantragen.

³ Die Gebühren für die Parkkarte pro Motorfahrzeug betragen 5 Franken pro Tag oder 50 Franken pro Monat.

⁴ Die Gebühren für die Parkkarten sind im Voraus zu bezahlen.

Anspruch

Art. 8

Eine Bewilligung gibt keinen Anspruch auf ein bestimmtes Parkfeld. Sie berechtigt lediglich, das Motorfahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

Haftung

Art. 9

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl der Motorfahrzeuge.

Platzierung

Art. 10

Die Parkkarte oder das Parkierungsticket muss an den dafür vorgesehenen Orten gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

Vollzug**Art. 11**

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die dazu notwendigen Weisungen. Er kann insbesondere die Kontrolle über die Bezahlung der Gebühren der Kantonspolizei Thurgau oder gestützt auf § 4 Polizeigesetz einem gemeindeeigenen Polizeiorgan übertragen.

Rekurs**Art. 12**

Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsabteilung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Rekurs erhoben werden. Dieser ist zu begründen.

Inkrafttreten**Art. 13**

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 12. Februar 2013 genehmigt und tritt nach Ablauf der Referendumsfrist sofort in Kraft.

Neukirch-Egnach, 26. März 2013

Politische Gemeinde Egnach

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Stephan Tobler

Manuela Fritschi